

PRO JUVENTUTE SCHAFFHAUSEN + THURGAU

STATUTEN

1. Allgemeines

Art.1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen „Pro Juventute Schaffhausen + Thurgau“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art.60ff ZGB. Der Verein ist eine Fusion des am 25.6.2009 gegründeten Vereins Pro Juventute Schaffhausen und des am 18.9.2009 gegründeten Vereins Pro Juventute Thurgau. Die beiden Namen Pro Juventute Schaffhausen und Pro Juventute Thurgau können auch getrennt und einzeln verwendet werden. Die Statuten basieren im Wesentlichen auf den genehmigten Statuten an den beiden genannten Gründungsdaten.

2 Die Verwendung der Marke „Pro Juventute“ im Namen des Vereins unterliegt den Bestimmungen des Lizenz- und Zusammenarbeitsvertrags mit der Stiftung Pro Juventute.

3 Der Vereinssitz ist am Ort der Geschäftsstelle.

Art.2 Zweck

1 Der Verein bezweckt die Organisation von Angeboten und Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien auf dem Gebiet der Kantone Schaffhausen und Thurgau

2 Er kann mit Gemeinden, den Kantonen SH und TG oder andern Institutionen Leistungsaufträge zu gewissen Angeboten abschliessen. Für einzelne Projekte ist eine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in den Kantonen SH und TG oder in der Region möglich.

3 Er kann in Übereinstimmung mit den Verträgen mit der Stiftung Pro Juventute alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient.

4 Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Vereinbarungen mit der Stiftung Pro Juventute auf sein geografisches Einzugsgebiet.

Art.3 Verhältnis zur Stiftung Pro Juventute

Der Verein ist von der Stiftung Pro Juventute unabhängig. Er arbeitet in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Erfüllung der Aufgaben autonom. Die Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Juventute findet auf der Basis von Verträgen statt.

2. Mitglieder

Art.4 Mitglieder

Als Mitglieder werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die sich an der Verfolgung des Vereinszwecks beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Art.5 Eintritt

- 1 Die Mitgliedschaft entsteht durch Bezahlen des Mitgliederbeitrages.
- 2 Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge.
- 3 Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.
- 4 Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis.

Art.6 Austritt

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person. Sie erlischt auch, wenn der Mitgliederbeitrag zwei Jahre hintereinander nicht entrichtet wurde.
- 2 Der Austritt muss schriftlich mitgeteilt werden.
- 3 Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Sie sind vorgängig zu ermahnen und anzuhören.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art.7 Mitglieder

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren, seine Bestrebungen zu fördern und die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- 2 Freiwillige Mitarbeiter bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 3 Die Mitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

5. Organe

Art.8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Sektionen
- Die Rechnungsrevisoren

Art.9 Vereinsversammlung: Zusammensetzung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern.

Art.10 Vereinsversammlung: Traktanden

1 Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden ordentlichen Traktanden zu:

- a) Wahl der Stimmenzähler
- b) Genehmigung der Traktandenliste
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- d) Genehmigung des Jahresberichtes
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge, Abstufungen sind möglich
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahlen: Vorstand, Präsidium, Rechnungsrevisoren
- i) Festlegung Datum der nächsten Vereinsversammlung

2 Bei Vorliegen entsprechender Anträge entscheidet die Vereinsversammlung im Weiteren über:

- a) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- b) Statutenänderungen
- c) Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
- d) Auflösung des Vereins

3 Über Geschäfte, die nicht ordentlich angekündigt wurden, kann nur konsultativ befunden werden.

Art.11 Vereinsversammlung: Fristen, Anträge

1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel jährlich im ersten Quartal statt. Das Datum der Folgeversammlung wird jeweils an der Versammlung festgelegt.

2 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist innert acht Wochen auf Beschluss des Vorstandes auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen.

4 Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Art.12 Vereinsversammlung: Leitung, Protokoll

1 Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin, bei deren Verhinderung vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin geleitet.

2 Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Art.13 Vereinsversammlung: Abstimmungen, Wahlen

1 Jede statutenkonform einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

2 Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des oder der Vorsitzenden.

3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

4 Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

5 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Art.14 Vorstand: Zusammensetzung, Amtszeit

1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Aktuariat. Ämterkumulation ist möglich. Es soll mindestens ein Mitglied pro Sektion und mindestens ein Mitglied aus den beiden Kantonen SH

und TG im Vorstand vertreten sein. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Die Vorstandsmitglieder werden jährlich gewählt oder bestätigt.

2 Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Art. 15 Vorstand: Aufgaben, Kompetenzen

1 Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

2 Der Vorstand ist für die Anstellung der bezahlten Mitarbeitenden zuständig. Er erlässt für diese Stellenbeschriebe und Arbeitsverträge.

3 Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind.

4 Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führen Präsidentin/Präsident oder Aktuarin/Aktuar zusammen mit einem andern Vorstandsmitglied (Unterschrift zu zweit).

5 Der Vorstand hat die Kompetenz, Zusammenarbeitsverträge gemäss Art.2 Abs.5 zu beschliessen.

Art. 16 Vorstand: Geschäftsführung

1 Der Vorstand tagt auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

2 Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidium geleitet.

3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, darunter die Präsidentin / der Präsident oder die Aktuarin / der Aktuar, anwesend sind.

4 Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

5 Ein Entscheid auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn kein Mitglied Beratung verlangt (auch e-mail).

Art. 17 Sektionen

1 Der Verein kann Sektionen führen. Sie haben keine eigene Rechtsform.

2 Der Verein erstellt ein Reglement für die Zusammenarbeit. Darin wird festgelegt, wie seitens Finanzen, Rechenschaft, Vollmachten und Unterschriftenregelung kooperiert wird.

3 Die Sektionen können ein eigenes Konto führen.

4 Die Sektionen sind verpflichtet, sich an den Kosten des Vereins zu beteiligen.

Art.18 Rechnungsrevisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
- 2 Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins.
- 3 Sie erstatten dem Vorstand zu Handen der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag.
- 4 Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsmitglieder sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Art.19 Kantonalstelle

- 1 Der Verein führt eine Kantonalstelle. Die Leiterin oder der Leiter wird gemäss Vertrag entschädigt.
- 2 Zum Aufgabenbereich gehören insbesondere:
 - Führung der Administration inkl. Buchhaltung
 - Anlauf- und Auskunftsstelle für alle Belange des Vereins
 - Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten
 - Vor- und Nachbereitung der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen
 - Mitarbeit in einzelnen Projekten und Angeboten
- 3 Der Vorstand kann der Stellenleitung Entscheidungs- und Finanzkompetenzen einräumen.

6. Finanzen

Art. 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Art.21 Mittelbeschaffung

- 1 Die finanziellen Mittel des Vereins werden eingebracht durch:
 - Die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge der Mitglieder
 - Erträge aus Sammlungen, Spendenmailings
 - Erträge aus Leistungsaufträgen
 - Spenden, Subventionen und Zuwendungen irgendwelcher Art
 - Legate

- Erträge aus Dienstleistungen und Materialverkauf
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Beiträge der Stiftung Pro Juventute

2 Die Einnahmen und das Vermögen werden ausschliesslich zur Förderung des Vereinszwecks und in dem Kanton eingesetzt, in dem sie anfallen. Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällige Rechnungsüberschüsse.

Art.22 Besoldungen / Entschädigungen

1 Der Vorstand erlässt Richtlinien für die Besoldungen der angestellten Mitarbeitenden und für allfällige Entschädigungen aller Art der freiwilligen Mitarbeitenden.

2 Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Seine Mitglieder haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Art.23 Haftung

1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

7. Schlussbestimmungen

Art.24 Statutenänderung

1 Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

2 Wird die Gesamtrevision der Statuten beschlossen, so hat der Vorstand die Pflicht, bis zur nächsten Vereinsversammlung einen Entwurf auszuarbeiten.

Art.25 Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.

2 Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden.

3 Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

4 Die Zweckbestimmung des allfälligen Vereinsvermögens bleibt auch nach seiner Auflösung bestehen. Eine Rückzahlung des Vereinsvermögens an die Mitglieder wird hiermit

ausgeschlossen. Die Auflösungsversammlung beschliesst über die Verwendung des Vereinsvermögens.

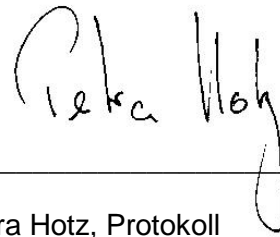
5 Im Falle einer Auflösung sind die Verträge mit der Stiftung Pro Juventute aufzuheben und vertragsgemäss zu beenden.

Diese Statuten wurden an der Versammlung vom 31. Oktober 2013 angenommen.

Pro Juventute Schaffhausen + Thurgau



Anders Stokholm, Präsident



Petra Hotz, Protokoll